

Gemeinde Ahrensböök

BEGRÜNDUNG

zur 8. Flächennutzungsplanänderung
- nördöstliche Ortslage von Grebenhagen -
für das Gebiet nordwestlich und südöstlich der
Hauptstraße



Ortslage von Grebenhagen

INHALT

Teil 1 – Begründung

1	GELTUNGSBEREICH / LAGE IM RAUM	3
2	PLANUNGSERFORDERNIS	3
3	ÜBERGEORDNETE PLANUNGSVORGABEN	3
4	NUTZUNGSKONZEPT	4
5	IMMISSIONSSCHUTZ	5
6	ERSCHLIEßUNG, VER- UND ENTSORGUNG	5
7	DENKMALSCHUTZ	6
8	ALTLASTEN	6
9	NATURSCHUTZ UND LANDSCHAFTSPFLEGE	6

ANLAGEN:

- 1) Gutachterliche Stellungnahme zur Beurteilung einer geplanten Baumaßnahme – hier Neuaufstellung des Bebauungsplanes Nr. 54 Grebenhagen der Gemeinde Ahrensböök – gemäß den Bestimmungen des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG) – Sonderbeurteilung, Dipl. – Ing. Agr. Peter Bimberg, 10.12.2008

Teil 2 - Umweltbericht

1 GELTUNGSBEREICH / LAGE IM RAUM

Die Gemeinde Ahrensböök beabsichtigt, für das Gebiet – nordöstliche Ortslage von Grebenhagen – für das Gebiet nordwestlich und südöstlich der Hauptstraße eine Änderung des Flächennutzungsplanes durchzuführen. Ebenfalls für diesen Bereich befindet sich der Bebauungsplan Nr. 54 in Aufstellung.

Das Plangebiet wird wie folgt begrenzt:

- im Nordosten durch die Straße „Am Goldberg“
- im Nordwesten und Südosten durch landwirtschaftliche Nutzflächen
- im Südosten durch ein vorhandenes Wohngebiet

Beim ca. 2,3 ha großen Plangebiet handelt es sich beim Bereich nordwestlich der Hauptstraße um einen landwirtschaftlichen Betrieb sowie eine sich in nordöstlich Richtung anschließende Einfamilienhausbebauung.

Der Bereich südöstlich der Hauptstraße ist durch eine landwirtschaftliche Ackerfläche, auf der sich derzeit ein Wohnhaus mit dazugehörigem Garten befindet, geprägt. Im südwestlichen Teil liegt ein Regenrückhaltebecken bzw. ein Löschwasserteich mit dazugehörigem Uferbereich.

2 PLANUNGSERFORDERNIS

Das ursprüngliche Bauerndorf Grebenhagen besteht aus mehreren Hofanlagen mit großen, modernen Gebäuden, die einen Bereich mit Wohnhäusern umschließen. Stark davon abgesetzt entstand im Osten die Siedlung Goldberg, die auch sozial als nicht integriert empfunden wird. Die begonnene Bebauung beidseitig der Straße wird als ungünstig bewertet, da sie jeder Eigenart entbehrt und die Struktur des alten Dorfkerns aufweicht.

Planungsziel ist daher die Steuerung der dem umliegenden Bestand entsprechenden Entwicklung des Plangebietes zur gemischten Baufläche und der damit auf Bebauungsplanebene verbundenen Möglichkeit zur Festsetzung eines Dorfgebietes. Eine behutsame städtebauliche Nachverdichtung soll dabei im Vordergrund stehen.

3 ÜBERGEORDNETE PLANUNGSVORGABEN

Der Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein 2010 ordnet die Ortslage von Grebenhagen dem ländlichen Raum zu. Die ländlichen Räume sollen als eigenständige, gleichwertige und zukunftsfähige Lebensräume gestärkt werden. Die Rahmenbedingungen für die wirtschaftliche Entwicklung sollen verbessert, die Bedeutung der ländlichen Räume als Natur- und Erholungsräume soll nachhaltig gesichert werden. (Ziffer 1.4, Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein 2010)

Die Ortslage von Grebenhagen liegt nach dem Regionalplan - Planungsraum II - von 2004 im ländlichen Raum. Die ländlichen Räume sollen unter Berücksichtigung ihrer Eigenart mit ihren vielfältigen Funktionen als eigenständige, gleichwertige Lebens- und Wirtschaftsräume erhalten und weiterentwickelt werden. (Ziffer 4. 3, Regionalplan, 2004)

Das Plangebiet ist u. a. als Gebiet mit besonderer Bedeutung für Natur und Landschaft (Vorbehaltsgebiete) gekennzeichnet. Diese Gebiete sollen zur Erhaltung der ökologisch bedeutsamen natürlichen Lebensräume sowie zur Sicherung, Erhaltung und qualitativen Verbesserung extensiv genutzter Gebiete, zur Sicherung der geschützten Flächen gegenüber biotopschädigenden Randeinflüssen als Pufferflächen, zur Herstellung flächenhafter

Verbunde verschiedener Biotope sowie zur Wiederherstellung bzw. Neuentwicklung ehemaliger naturraumtypischer Lebensräume als dauerhafte Überlebensräume für sehr isoliert lebende Restpopulationen von Tier- und Pflanzenarten und deren Wiederverbreitung und für den Arten- und Biotopschutz beitragen. In diesen Gebieten sollen Planungen und Maßnahmen nur durchgeführt werden, wenn sie Naturhaushalt und Landschaftsbild nicht grundlegend belasten. (Ziffer 5.2, Regionalplan, 2004)

Die Fläche des Plangebietes ist Teil eines Gebietes mit besonderer Bedeutung für Tourismus und Erholung. Diese Gebiete umfassen Landschaftsteile, die sich aufgrund der Landschaftsstruktur und ihres Potenziales an zum Beispiel Infrastruktur und Erschließung als Freizeit- und Erholungsgebiete eignen. In diesen Gebieten sollen die Voraussetzungen für die Erholungsnutzung, insbesondere die Landschaftsvielfalt sowie das landschaftstypische Erscheinungsbild mit seiner ordnungsgemäßen Land- und Forstwirtschaft, erhalten bleiben. Bei allen Planungen und Maßnahmen ist besonders sorgfältig auf die Erhaltung und Pflege der Landschaften und Ortsbilder zu achten, insbesondere ist eine Zersiedelung zu vermeiden. (Ziffer 5.6, Regionalplan, 2004)

Das Büro Trüper, Gondesen und Partner hat den Landschaftsplan (1996) für die Gemeinde Ahrensböök, der parallel zur Flächennutzungsplan - Neuaufstellung aufgestellt wurde, erarbeitet. Im Landschaftsplan ist die Fläche südöstlich der Hauptstraße des Plangelungsbereiches als „Mögliche Erweiterungsfläche für Wohnungsbau“ gekennzeichnet.

4 NUTZUNGSKONZEPT

Die Fläche des landwirtschaftlichen Betriebes sowie des südwestlich dieser gelegenen Wohnhauses sind im rechtsgültigen Flächennutzungsplan als gemischte Bauflächen dargestellt. Der Bereich der sich nordöstlich anschließenden Wohnbebauung sowie die Flächen südöstlich der Hauptstraße sind als Wohnbauflächen gekennzeichnet. Im Rahmen der vorliegenden Planänderung werden alle Flächen aufgrund ihrer Prägung durch den umliegenden Bestand in Form der landwirtschaftlichen Hofstelle als gemischte Bauflächen dargestellt.

Der Bereich des vorhandenen Regenrückhaltebeckens bzw. des Löschteiches einschließlich der umliegenden Fläche wird unter Berücksichtigung ihrer derzeitigen Nutzung sowie der fehlenden Parzellenschärfe insgesamt als Grünfläche mit der Zweckbestimmung Parkanlage gekennzeichnet. Die im rechtsgültigen Flächennutzungsplan vorgesehene Darstellung dieser Fläche als Grünfläche mit der Zweckbestimmung Grünfläche Parkanlage / Kinderspielplatz wird auf die Zweckbestimmung Parkanlage reduziert, da mit einer ausschließlichen Wohnbebauung an dieser Stelle und der damit eventuell verbundenen Notwendigkeit zur Ausweisung eines Kinderspielplatzes aufgrund der Kennzeichnung als gemischte Baufläche nicht mehr gerechnet werden kann. Darüber hinaus wurde im Rahmen des sich parallel zur vorliegenden Planung in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes Nr. 54 auf der Grundlage der Richtlinie des Kreises Ostholstein zu kinder- und familienfreundlichen Planungen und Vorhaben vom 21.03.2000 eine Kinderfreundlichkeitsprüfung für das Plangebiet durchgeführt. Nach gründlicher Prüfung der örtlichen Situation wurde während der Entwurfsphase auf die Planung eines Spielplatzes im Falle einer damals noch zur Diskussion stehenden ausschließlichen Wohnnutzung innerhalb des Neubaubereiches verzichtet.

Die Darstellung der Hauptstraße als Straßenverkehrsfläche bleibt bestehen.

Der sich zwischen der vorhandenen und der im Rahmen der vorliegenden Planungen vorgesehenen Bebauung befindliche Bereich wird zu Kompensationszwecken als Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft gekennzeichnet und dient in Verbindung mit der o. g. Grünfläche als Grünpuffer zur vorhandenen Bebauung.

5 IMMISSIONSSCHUTZ

Zum derzeitigen Zeitpunkt wird davon ausgegangen, dass von der Hauptstraße im Rahmen der regionalen Verkehrsbelastung keine Immissionen ausgehen.

Der sich im südwestlichen Bereich des Plangebietes befindliche landwirtschaftliche Betrieb betreibt Intensivtierhaltung. Zu diesem ist der Mindestabstand nach der VDI-Richtlinie 3471 gegenüber neu entstehender Wohnbebauung zu berechnen. Gemäß dem gemeinsamen Runderlass vom 06.04.1982 (Amtsblatt S.-H. S. 213) ist u. a. gegenüber festgesetzten Dorfgebieten (MD) ein höheres Maß an Geruchsmissionen zumutbar. Gegenüber diesen Gebieten kann der notwendige Mindestabstand bis auf 50% verringert werden. Zur genauen Bestimmung dieses Abstandes wurde eine entsprechende gutachterliche Stellungnahme (siehe Teil 1 – Begründung Anlage 1) erstellt. Im Ergebnis sind die Abstände des geplanten Baugebietes von den einzelnen Komponenten der Stallanlage ausreichend. Erhebliche Geruchsbelästigungen oder gar gesundheitliche Schädigungen sind in jedem Fall sicher auszuschließen, da die notwendigen Mindestabstände eingehalten werden. Eine sinnvolle Weiterentwicklung des Betriebs wird durch die Neubebauung nicht zusätzlich eingeschränkt, da schon jetzt Wohnbebauungen deutlich näher zum Betrieb liegen, auf die seitens des Betriebes Rücksicht genommen werden muss.

6 ERSCHLIEßUNG, VER- UND ENTSORGUNG

Die verkehrliche Erschließung des Plangebietes erfolgt von der vorhandenen Hauptstraße aus.

Der gesamte Bereich der Gemeinde Ahrensböök wird über zentrale Wasserversorgungsanlagen mit Trink- und Brauchwasser durch den Zweckverband Ostholstein versorgt.

Die Gemeinde Ahrensböök wird durch das Leitungsnetz der E.ON Hanse AG mit elektrischer Energie versorgt.

Seitens der ZVO Energie GmbH ist der Aufbau einer Erdgasversorgung nicht vorgesehen.

Die Gemeinde Ahrensböök wird durch die Anlagen der DEUTSCHEN TELEKOM AG und den anderen privaten Fernmeldeanbietern versorgt.

Der Feuerschutz ist durch die Freiwilligen Feuerwehren gewährleistet. Der Löschwasserbedarf von 48 m³/h bei Bereitstellung des Löschwassers für eine Löschzeit von 2 Stunden gemäß Erlass des Innenministers vom 24.08.1999 -IV 334 - 166.701.400 / Arbeitsblatt W

405 des Deutschen Vereins des Gas- und Wasserfaches e.V. vom Juli 1978 über Trinkwasserleitungen und Hydranten ist gewährleistet.

Die Gemeinde Ahrensböök hat eine eigene zentrale Mischwasserbeseitigung. Das Plangebiet wird an das bestehende Netz angeschlossen. Die Klärteichanlage ist zum jetzigen Zeitpunkt bereits überlastet und wird daher künftig erweitert.

Im gesamten Ahrensbööcker Gemeindegebiet sind schwere Lehmböden vorhanden. Aus diesem Grund scheidet eine Versickerung als Oberflächenentwässerungslösung aus. Die Gemeinde Ahrensböök hat eine eigene zentrale Mischwasserbeseitigung. Die Klärteichanlage ist zum jetzigen Zeitpunkt bereits überlastet und wird daher künftig erweitert.

Die Aufgaben der Abfall- und Wertstoffsammlung werden vom Zweckverband Ostholstein im Plangebiet wahrgenommen. Die Müllentsorgung erfolgt durch den Zweckverband Ostholstein.

7 DENKMALSCHUTZ

Es liegen der Gemeinde keine Informationen über das Vorhandensein von Denkmälern im Planbereich vor.

Wenn während der Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, ist die Denkmalschutzbehörde unverzüglich zu benachrichtigen und die Fundstelle bis zum Eintreffen der Fachbehörden zu sichern. Verantwortlich hier sind gem. § 14 DSchG (in der Neufassung vom 12.01.2012) der Grundstückseigentümer und der Leiter der Arbeiten.

8 ATTLASTEN

Die Gemeinde Ahrensböök hat im Rahmen Ihrer Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes alle bekannten Hausmülldeponien erfasst und als Altlastenverdachtsflächen gekennzeichnet. Für das Plangebiet lagen und liegen keine Hausmülldeponieinformationen vor, so dass der F-Plan keine dementsprechende Kennzeichnung enthält.

Gem. § 2 des Landesbodenschutz- und Altlastengesetzes (LBodSchG) sind Anhaltspunkte für das Vorliegen einer schädlichen Bodenveränderung oder Altlast unverzüglich der unteren Bodenschutzbehörde mitzuteilen. Werden bei den Bodenarbeiten auffällige oder belastete Böden aufgenommen, sind diese ggf. zu untersuchen und gesondert zu entsorgen. Die untere Abfallentsorgungsbehörde ist davon unverzüglich zu informieren.

9 NATURSCHUTZ UND LANDSCHAFTSPFLEGE

Eingriffe in Natur und Landschaft sind gem. § 14 BNatSchG Veränderungen der Gestalt und Nutzung von Grundflächen, die die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und/oder das Landschaftsbild erheblich und nachhaltig beeinträchtigen.

Im Rahmen der vorliegenden Flächennutzungsplanänderung werden im Bereich der geplanten gemischten Baufläche (M) südöstlich der Hauptstraße Eingriffe im Sinne des BNatSchG vorbereitet. Auf Bebauungsplanebene sind die entsprechenden Punkte im Rahmen eines landschaftspflegerischen Fachbeitrages abzuarbeiten.

Der überschlägig ermittelte Kompensationsflächenbedarf liegt derzeit bei ca. 0,25 ha. Die Fläche findet als Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft südwestlich der geplanten gemischten Baufläche Eingang in die vorliegende Planung.

Die umwelt- und naturschutzfachlichen Standards sind bei der Planung einzuhalten.

Anlage 1

Gutachterliche Stellungnahme zur Geruchsimmission

Dipl.-Ing. Agr. **Peter Bimberg**
Sachverständiger für das Gesamtgebiet der Landwirtschaft

Sierhagener Weg 13
23701 Süsel-Gömnitz
Tel.: 04529/460
Fax: 04529/463
, den 10.12.2008

Gutachterliche Stellungnahme

zur

Beurteilung einer geplanten Baumaßnahme

- hier: Neuaufstellung des Bebauungsplans Nr.54 Grebenhagen
der Gemeinde Ahrensböök -

gemäß den Bestimmungen des Bundesimmissionschutzgesetz (BImSchG)

- Sonderbeurteilung -

Auftraggeber: Stadtplanung Bruns
Sophienstraße 19
23560 Lübeck

1. Auftrag und Vorbemerkung

Die Gemeinde Ahrensböök beabsichtigt die Ausweisung eines Wohnbaugebietes in der Ortschaft Grebenhagen im Kreis Ostholstein.

Es handelt sich um Teile des Flurstücks 17/8 der Flur 2 der Gemarkung Grebenhagen.

In der Nähe der neuen Wohneinheiten des Planungsgebietes befindet sich ein landwirtschaftlicher Betrieb mit Schweinehaltung.

Gegenstand der hier zu erstellenden gutachterliche Stellungnahme ist die Überprüfung der folgenden Fragen:

1. Sind die Anwohner der zu beurteilenden Neubebauung Geruchsemissionen ausgesetzt, die zu erheblichen Beeinträchtigungen oder gesundheitlichen Schäden führen können?
2. Wird durch die Wohnbebauung der landwirtschaftliche Betrieb in seinem Bestand oder auch in seiner möglichen Weiterentwicklung behindert oder eingeschränkt.

Zur Bearbeitung der Fragestellung wurde anlässlich eines Ortstermins die Emissionssituation vom Unterzeichner im Dorf Grebenhagen aufgenommen.

2. Grundlagen der Beurteilung

Grundlage für die Beurteilung der Immissionssituation ist die Lage des Baugrundstücks im Dorfgebiet des Dorfes Grebenhagen im Sinne des § 34 Baugesetzbuch. Es ist beabsichtigt das Plangebiet als MD-Gebiet (Mischgebiet Dorf) auszuweisen.

Grundlage für die Beurteilung sind weiterhin die VDI-Richtlinie 3471 - Emissionsminderung Tierhaltung Schweine - - sowie die DIN 18910 - Wärmeschutz geschlossener Ställe, Wärmedämmung und Lüftung. Diese basieren auf dem Bundesimmissionsschutzgesetz.

Aus den VDI-Richtlinien können die Abstände abgeleitet werden, die zwischen einer vorhandenen Stallanlage und einer benachbarten Wohnbebauung eingehalten werden sollten.

Hierdurch soll sichergestellt werden, dass schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können.

Die zu dieser Zielsetzung abgeleiteten Abstandsregelungen, sowie mögliche Sonderbeurteilungen wegen besonderer Haltungsformen oder Dorflage sind auf das schon oben angeführte Bauvorhaben anzuwenden, um die Zulässigkeit zu begründen.

3. Beschreibung des landwirtschaftlichen Betriebs Wilcken, Ermittlung der GV-Einheiten und Punktebewertung gemäß VDI

3.1. Beschreibung

Die Hofanlage des Landwirts Wilcken befindet sich innerhalb der Dorflage Grebenhagen westlich des Plangebietes auf der anderen Seite der Hauptstraße.

Die Lage der Hofstelle ist im Lageplan der Anlage zu erkennen. Das Stallgebäude und der dazu gehörige Lagerbehälter für die anfallende Gülle sind rot gekennzeichnet.

Auf dem Betrieb Wilcken werden in dem vorhandenen Stallgebäude Mastschweine gehalten.

Der Stall verfügt über 400 Mastplätze, die kontinuierlich betrieben werden. Der Stall ist zurzeit von Landwirt Wilcken an den benachbarten Betrieb von Landwirt Bruhn verpachtet.

Die Tiere werden auf einem Vollspaltenboden gehalten und werden ausschließlich mit Trockenfutter gefüttert. Die Entlüftung des Stallgebäudes erfolgt mittels einer Unterdrucklüftungsanlage über den First des Gebäudes.

In dem vorhandenen Lagerbehälter für Gülle können rund 800 cbm Gülle bevorratet werden.

3.2. GV-Ermittlung und Punktebewertung

Bei einer Bewertung der Mastplätze mit dem Umrechnungsschlüssel von 0,12 GV/Platz wird auf dem Betrieb Wilcken zurzeit eine Schweinehaltung im Umfang **von 48 GV** (= Großvieheinheiten) gehalten.

Bei der Bewertung des Hauptfaktoren eines Stallsystems, die die Entstehung und Verteilung luftverunreinigender Stoffe beeinflussen, erhält die Anlage die folgenden Punktzahlen:

- für Anteil Spaltenboden > 45%	10 Punkte
- für Temperaturdifferenz bei Sommerlufrate < 2K	10 Punkte
- für Abluft 1,5 m senkrecht über Dach	15 Punkte
- Luftaustrittsgeschwindigkeit bei Sommerlufrate und senkrecht über Dach >10 m/sec	20 Punkte
- <u>Flüssigmistlagerkapazität > 6 Monate</u>	<u>10 Punkte</u>
gesamt	65 Punkte

3.3. Abstandsermittlung

Für die Abstandsermittlung ist ein gedachter Emissionsschwerpunkt festzustellen. Der ermittelte Emissionsschwerpunkt ist mit einem roten Kreuz auf der Hoffläche im Lageplan verzeichnet.

Der Betrieb Wilcken benötigt bei 48 GV und durchschnittlich 65 Bewertungspunkten einen Mindestabstand von 230 m gegenüber reiner Wohnbebauung. Der halbierte Abstand von **115 m** gilt gegenüber Wohnbebauung in Dorfgebieten. Der Abstand ist als roter Radius um den Stall im Lageplan verzeichnet.

Im Hinblick auf die geplante Neubebauung ist festzustellen, dass diese den wünschenswerten Mindestabstand zum Emissionsschwerpunkt des Betriebs Wilcken nicht ganz einhalten kann. Die beiden südlichen Grundstücke des Plangebiets werden durch den ausgewiesenen Radius geschnitten.

4. Sonderbeurteilung

4.1. Allgemein

Die angewandte VDI Richtlinie bezieht sich auf Standardsituationen bei den Stallanlagen. Ungewöhnliche oder besondere Verhältnisse bzw. besondere Eigenschaften des Standortes sind dabei in der Regel nicht gesondert berücksichtigt.

Unter anderem beinhaltet die Beurteilung nach VDI, dass ein Emissionsschwerpunkt für eine Stallanlage angenommen wird.

Die Annahme eines Emissionsschwerpunktes unterstellt, dass alle Emissionen einer Anlage von einem Punkt ausgehen. Dies ist bei kompakten Stallanlagen auch vereinfachend möglich, da verschiedene Emissionsquellen der Anlage auch räumlich in den meisten Fällen sehr nah beieinander liegen. Dies gilt im besonderen für die verschiedenen Lüftungsöffnungen eines Stalls, aber auch für eine dicht am Stall befindliche Flüssigmistlagerung.

Ausdrücklich räumt die VDI Richtlinie die Möglichkeit ein, dass auf einem Betrieb bzw. bei einer Anlage in den Fällen von mehreren Emissionsquellen ausgegangen werden muss, wenn ein Abstand zwischen den verschiedenen Quellen besteht. Diese sind dann gesondert zu betrachten, wenn sich die Abluftfahnen der einzelnen Quellen im Hinblick auf die Lage der zu beurteilenden Neubebauung nicht überlagern oder vermischen.

In Konsequenz entstehen dann auch zwei oder mehrere Emissionsradien um die einzelnen Quellen. Diese können im Hinblick auf die zu beurteilende Nachbarschaft andere, oft geringere, Mindestabstände ausweisen, als dies bei der Standardbeurteilung als Ergebnis vorliegt.

Im Hinblick auf die Belastung der Umgebung durch Emissionen ergeben sich dann differenzierte Beurteilungsmöglichkeiten.

4.2. Situation Grebenhagen Betrieb Wilcken

Die oben angeführte allgemeine Darstellung für die Möglichkeit einer Sonderbeurteilung lässt sich für den hier zu beurteilenden Fall anwenden.

Auf dem Betrieb Wilcken sind zwei Emissionsquellen auszumachen. Neben dem eigentlichen Stallgebäude mit der dazugehörenden Lüftung ist dies weiterhin der nördlich des Gebäudes gelegene Lagerbehälter für den Flüssigmist.

Die getrennte Lage der beiden Anlagenbestandteile führt dazu, dass sich die möglichen Abluffahnen aus den beiden Quellen im Hinblick auf den südlichen Teil des Neubaugebiets (hier zwei Baugrundstücke) nicht überlagern können. Bei Winden aus westlicher Richtung ist es für jedes Haus dieses Teils des Plangebiets auszuschließen, dass gleichzeitig Emissionen aus beiden Quellen einwirken können. Die Abluffahnen werden durch westliche Winde parallel geführt und können sich nicht gegenseitig verstärken.

Unter Berücksichtigung dieser speziellen räumlichen Anordnung zueinander von Plangebiet einerseits und den Komponenten der Stallanlage andererseits ist eine neue Beurteilung der maßgeblichen Mindestabstandsermittlung möglich und notwendig.

4.2.1. Emissionsquelle Stallanlage

Für die gesamte Anlage ermittelt der Unterzeichner 65 Bewertungspunkte für die Abstandsermittlung.

Dabei ist unterstellt, dass Güllelager und Stallanlage räumlich sehr eng zusammenliegen und sich die jeweiligen Emissionen gegenseitig verstärken können.

Gerade dieser Sachverhalt trifft nun aber nicht zu.

Oben konnte gezeigt werden, dass sich Emissionen im Hinblick auf das südliche Plangebiet nicht überlagern können.

Faktisch ist die Situation für den Emissionsschwerpunkt der Stallanlage im Hinblick auf die Neubebauung somit einer Situation gleichzusetzen, in der es praktisch zu keinen zusätzlichen Emissionen aus dem Güllelager kommt. Dies entspricht einer baulichen Ausführung des Güllelagers mit einer festen Abdeckung, die mit 50 Bewertungspunkten nach VDI honoriert wird. Für die realistische Einschätzung der Emissionen der Stallanlage sind somit bis zu 50 Bewertungspunkte mehr anzusetzen, als dies in der bisherigen pauschalen Beurteilung geschehen ist.

Bei der dann maximal zu berücksichtigenden Punktzahl von 100 Bewertungspunkten ermittelt der Unterzeichner nach VDI einen Mindestabstand von nur noch 168 m, die ein Wohngebiet vom Emissionsschwerpunkt der Stallanlage einhalten muss.

Der halbierte Abstand von **84 m** gilt gegenüber Wohnbebauung in Dorfgebieten.

Der Abstand ist mit grünem Radius um den Emissionsschwerpunkt der Stallanlage eingezeichnet.

4.2.2. Emissionsquelle Güllelager

Etwas anders stellt sich die Situation bei der Beurteilung des zweiten Emissionsschwerpunktes - Güllelager - dar.

Eine Differenzierung der Punktebewertung ist in diesem Fall nicht zulässig.

Als Besonderheit ist jedoch festzustellen, dass der Betrieb über ein außergewöhnlich hohes Lagervolumen von ca. 800 cbm für Flüssigmist verfügt. Er hält Lagermöglichkeit in den Behältern für ca. 12 Monate vor. Bereits eine Lagerkapazität von 6 Monaten wird in der VDI Richtlinie als ausreichend angesehen und mit einem Bonus von 10 Bewertungspunkten versehen, wie auch hier schon berücksichtigt.

Die beim Güllelager entstehenden Emissionen sind im wesentlichen durch das Homogenisieren und das mechanische Aufrühren der Gülle bedingt, wenn diese ausgebracht werden muss.

Durch das große Lagervolumen ist der Betrieb in der Lage, das Ausbringen der Gülle nur einmal im Jahr durchführen zu müssen. Dies bedingt eine deutlich geringere Belastung der Umgebung als es der Fall wäre, wenn wegen nur normalem Lagervolumens an mehreren Terminen im Jahr die Gülle gerührt und ausgebracht werden müsste.

Die absolute Größe des Güllebehälters hat keinen Einfluss auf die Emissionen, die durch das Lagern der Gülle entstehen.

Das Vorhalten fast des doppelten Lagervolumens, als es notwendig wäre, ist somit aus Sicht der entstehenden Emissionen annähernd gleichzusetzen mit einem normalen Lagervolumen, das jedoch dann nur von der halben Anzahl von gehaltenen GV gefüllt wird.

Eine Berücksichtigung dieses Tatbestands im Verfahren zur Abstandsermittlung führt der Unterzeichner nun in der Form durch, dass ein Abschlag auf die maßgebliche GV in Höhe von 40 % in Ansatz gebracht wird. Dies ist dann zulässig für den Fall, dass

nur das Güllelager als solitäre Emissionsquelle – wie oben ausgeführt – betrachtet wird.

Bei dann zu berücksichtigenden 50 Bewertungspunkten führt der GV Abschlag dann zu einem Mindestabstand von 200 m, den die Wohnbebauung einhalten muss.

Der halbierte Abstand von **100 m** gilt gegenüber Wohnbebauung in Dorfgebieten. Der Abstand ist als grüner Radius um das Güllelager im Lageplan verzeichnet.

5. Ergebnis

Eine pauschale Anwendung der Mindestabstandsermittlung nach VDI führt dazu, dass der wünschenswerte Mindestabstand zwischen Wohnbebauung und Stallanlagen nicht ganz eingehalten werden kann.

Durch die Sonderbeurteilung unter Punkt 4. kann gezeigt werden, dass es zu keinen Geruchsbelästigungen durch den landwirtschaftlichen Betrieb Wilcken für die Neubebauung im Plangebiet östlich der Hauptstraße von Grebenhagen kommen wird. Die Abstände der Bebauung von den einzelnen Komponenten der Stallanlage sind ausreichend.

Da die für MD-Gebiete zulässige Halbierung des vollen Richtlinienabstands anzuwenden ist, kann es bei den Grundstücken des Plangebietes gelegentlich zu geringen Geruchswahrnehmungen aus der Tierhaltung kommen. Erhebliche Geruchsbelästigungen oder gar gesundheitliche Schädigungen sind aber in jedem Fall sicher auszuschließen, da die notwendigen Mindestabstände eingehalten werden.

Eine sinnvolle Weiterentwicklung des Betriebs Wilcken wird durch die Neubebauung nicht zusätzlich gefährdet. Schon jetzt liegen Wohnbebauungen deutlich näher zum Betrieb als die Bebauung des Plangebiets. Auf diese muß der Betrieb schon jetzt Rücksicht nehmen.

Ich versichere, dass ich vorliegendes Gutachten nach bestem Wissen und Gewissen und unter Beachtung der mit dem Sachverständigeneid übernommenen Pflichten erstattet habe.

15
Bonn, d. 10/12/2008



Peter Bauer

Vermessungs- und Katasterverwaltung Schleswig - Holstein

Auszug aus dem Liegenschaftskataster

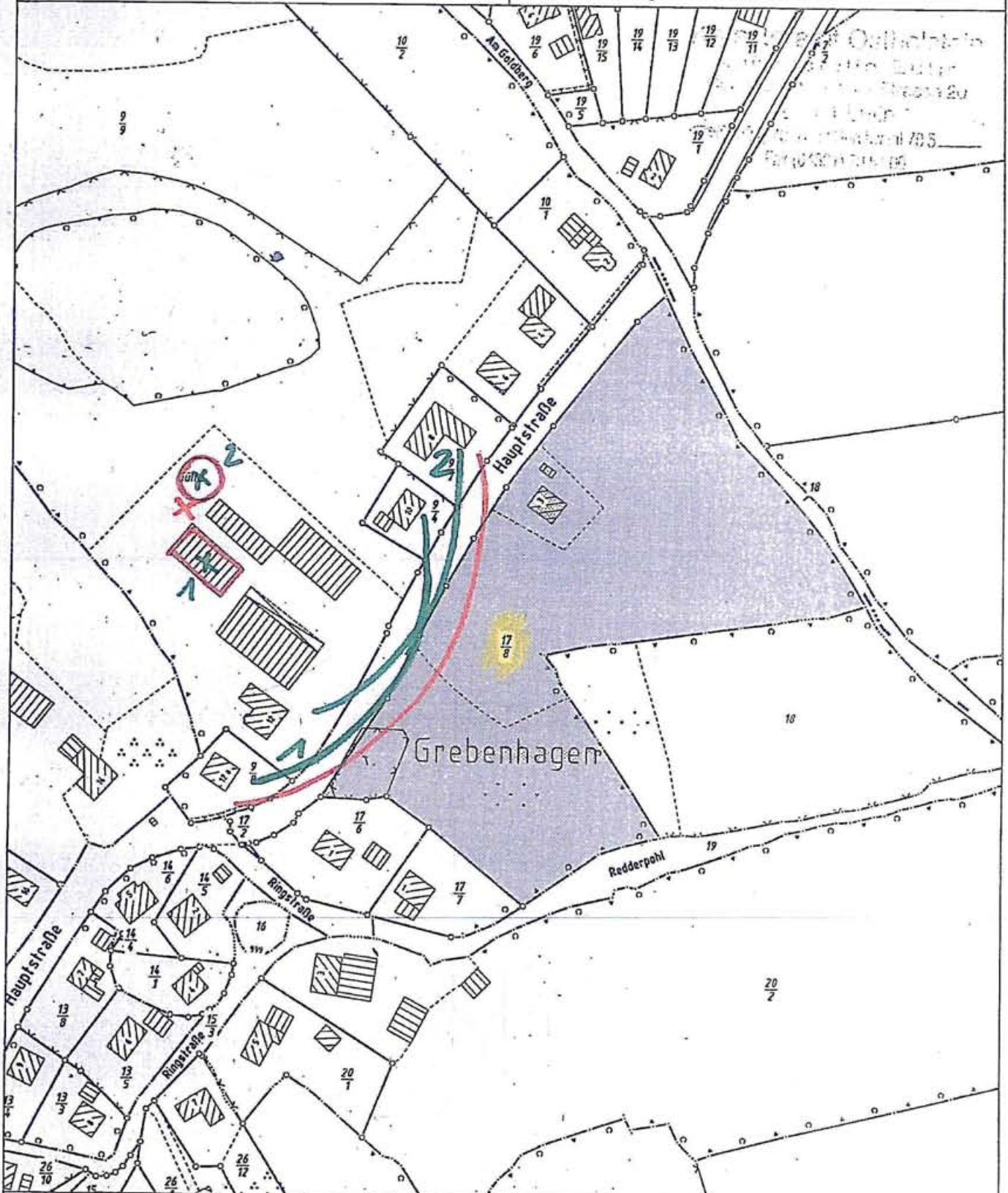
- Flurkarte -

Maßstab: 1:2000, (entstanden aus Inselkarte 1:2000)
Gemeinde: Ahrensböök
Gemarkung: Grebenhagen
Flur: 2 Flurstücksnummer: 17 / 8

Katasteramt Ostholstein
Markt 13-15
23758 Oldenburg

19.11.2008

Tel: 04361-51750
Fax: 04361-517570
E-Mail: Poststelle@KA-Ostholstein.landsh.de



Dieser Auszug ist maschinell erstellt und wird nicht unterschrieben. Vervielfältigung, Umarbeitung und Veröffentlichung nur mit Zustimmung der ausstellenden Behörde oder zum eigenen Gebrauch (§9 Vermessungs- und Katastergesetz i. d. F. vom 12.05.2004):

INHALT

Teil 2 - Umweltbericht

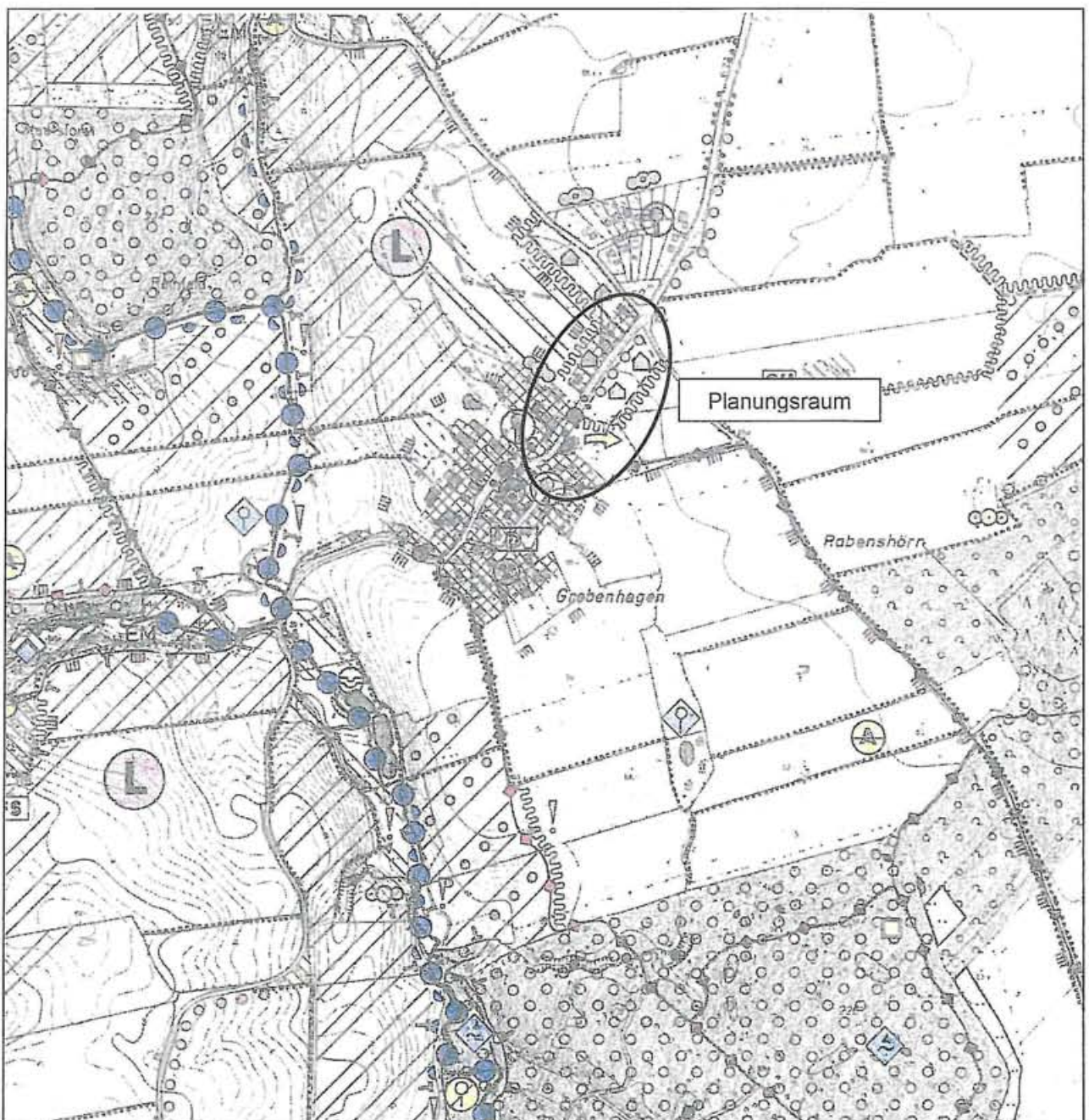
1	ARTENSCHUTZ.....	10
1.1	Floristische Potenzialabschätzung und artenschutzrechtliche Prüfung	10
1.2	Faunistische Potenzialabschätzung und artenschutzrechtliche Prüfung.....	10
1.2.1	Groß- und Kleinsäuger einschließlich Fledermäuse	11
1.2.2	Vögel.....	14
1.2.3	Reptilien.....	15
1.2.4	Amphibien.....	16
1.2.5	Libellen	18
2	UMWELTBERICHT	19
2.1	Einleitung.....	19
2.1.1	Kurzdarstellung der Ziele und Inhalte der Flächennutzungsplanänderung	19
2.1.2	Umweltschutzziele aus übergeordneten Fachgesetzen und Fachplanungen..... und ihre Berücksichtigung	21
2.2	Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen	22
2.2.1	Bestandsaufnahme und Bewertung des Umweltzustandes..... und der Umweltmerkmale	22
2.2.2	Wechselwirkungen zwischen den Belangen des Umweltschutzes	26
2.2.3	Zusammengefasste Umweltauswirkungen	26
2.3	Entwicklungsprognosen des Umweltzustandes.....	27
2.3.1	Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung	27
2.3.2	Prognose bei Nichtdurchführung der Planung	27
2.3.3	Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich... erheblich nachteiligerUmweltauswirkungen.....	27
2.3.4	Allgemeine umweltbezogene Zielvorstellungen.....	27
2.3.5	Schutzgut.Boden.....	28
2.3.6	Schutzgut Landschaft.....	28
2.3.7	Anderweitige Planungsmöglichkeiten	28
2.4	Zusätzliche Angaben	28
2.4.1	Technische Verfahren bei der Umweltprüfung.....	28
2.4.2	Hinweise zur Durchführung der Umweltüberwachung	29
2.4.3	Allgemein verständliche Zusammenfassung	29

1 ARTENSCHUTZ

1.1 Floristische Potenzialabschätzung und artenschutzrechtliche Prüfung

Lebensraumtypen gem. FFH-Richtlinie sind in plangebietsrelevanter Nähe sowie im Plangebiet nicht vorhanden. Eine diesbezügliche artenschutzrechtliche Bedeutung liegt somit nicht vor.

1.2 Faunistische Potenzialabschätzung und artenschutzrechtliche Prüfung



Landschaftsplan Gemeinde Ahrensböök - Maßnahmenkarte (M 1 : 5000)

Artenschutzrechtlich relevante Aussagen basieren auf Angaben des Landschaftsplanes der Gemeinde Ahrensböök, auf Aussagen des Landesamtes für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein (LLUR), auf den Datengrundlagen entsprechender Verbreitungsatlanten sowie auf durch Ortsbegehungen gewonnenen Informationen.

Die Maßnahmenkarte des Landschaftsplanes der Gemeinde Ahrensböök (s. o.) verschafft einen Überblick über die nähere Umgebung des Plangeltungsraumes.

Beim ca. 2,3 ha großen Plangebiet handelt es sich beim Bereich nordwestlich der Hauptstraße um einen landwirtschaftlichen Betrieb sowie eine sich in nordöstlich Richtung anschließende Einfamilienhausbebauung.

Der Bereich südöstlich der Hauptstraße ist durch eine landwirtschaftliche Ackerfläche, auf der sich derzeit ein Wohnhaus mit dazugehörigem Garten befindet, geprägt. Im südwestlichen Teil liegt ein Regenrückhaltebecken bzw. ein Löschwasserteich mit dazugehörigem Uferbereich. An der Hauptstraße sowie im Bereich des Regenrückhaltebeckens bzw. Löschteiches befindet sich ein ortsbildprägender Großbaumbestand (Linde, Erle, Weide). Entlang eines Teiles der Hauptstraße sowie der Straße „Am Goldberg“ verläuft ein im Bereich der Straße „Am Goldberg“ durch eine Ackerzufahrt durchbrochener Knick.

Es werden folgende Tierartengruppen näher betrachtet:

- Groß- und Kleinsäuger einschließlich Fledermäuse
- Vögel
- Reptilien
- Amphibien
- Libellen

1.2.1 Groß- und Kleinsäuger einschließlich Fledermäuse

Vorhandene Daten

Dem Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume (LLUR) des Landes Schleswig-Holstein liegen keine planungsrelevanten Angaben zum Vorkommen von Groß- und Kleinsäugetieren bzw. Fledermäusen vor. Gemäß den Angaben des festgestellten Landschaftsplanes der Gemeinde Ahrensböök bestehen für die Tierartengruppe keine differenzierten Daten. In Abhängigkeit von den jeweiligen Habitatansprüchen kann von einer grundsätzlich regionaltypischen Dichte der entsprechenden Individuen einer Tierart ausgegangen werden. Weitere Einzelinformationen bzw. Zufallsbeobachtungen existieren für den Untersuchungsraum nicht. Dem Verbreitungsatlas der Säugetiere Schleswig-Holsteins sind keine artenschutzrelevanten Daten zu entnehmen.

Bewertung des Bestandes und der Empfindlichkeit gegenüber dem geplanten Eingriff

Mögliche Biotope der potenziellen Vorkommen

Fledermauswohnquartiere

Zwergfledermäuse (*Pipistrellus pipistrellus*), Mückenfledermäuse (*Pipistrellus pygmaeus*), Rauhautfledermäuse (*Pipistrellus nathusii*), Fransenfledermäuse (*Myotis nattereri*), Abendsegler (*Nyctalus noctula*) sowie das Braune Langohr (*Plecotus auritus*) nutzen sowohl Baum- als auch Gebäudequartiere. Breitflügel-Fledermäuse (*Eptesicus serotinus*) sind dagegen ausschließlich in Gebäuden zu finden.

In Gebäuden werden warme, zugfreie und störungsarme Aufenthaltsorte, wie z. B. unter Dachüberständen, Dachpfannen und First- und Wandverkleidungen sowie auf Dachböden bevorzugt.

Bei Baumquartieren kommen für die anderen Arten Höhlen und Spalten in Betracht. Vor allem ältere Bäume mit einem Stammdurchmesser von 50 cm, die viele Naturhöhlen aufweisen, besitzen eine potenziell hohe Bedeutung, da sie aufgrund ihrer Frostfreiheit (Wandstärke mehr als 10 cm) auch als Winterquartiere genutzt werden können. Aufgrund des hohen Quartiersbedarfs möglicherweise vorkommender Arten und ihres ausgeprägten Quartierwechselerhaltens innerhalb des Quartierverbundes ist jeder Höhlen- bzw. Spaltenbaum auch als potenzieller Quartierstandort einzustufen.

Auf der nordwestlichen Seite der Hauptstraße sowie südlich an das Plangebiet anschließend befinden sich Wohnhäuser sowie landwirtschaftlich genutzte Gebäude. Das dortige Vorhandensein entsprechender Anlagen mit Wohnquartierqualitäten ist möglich.

Die Existenz potenzielle Wohnquartiere in Form von Höhlungen oder Spalten im Plangebiet ist durch den Großbaumbestand entlang der Hauptstraße sowie im Bereich des Regenrückhaltebeckens bzw. Löschteiches möglich.

Im Rahmen der sich parallel zur vorliegenden Flächennutzungsplanänderung in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes Nr. 54 sind die geplanten baulichen Anlagen südöstlich der Hauptstraße in einem Abstand von mindestens 8,0 m zum Baumbestand an der Hauptstraße vorgesehen. Da das Regenrückhaltebecken bzw. der Löschteich einschließlich der umliegenden Bereiche als Grünfläche mit der Zweckbestimmung Parkanlage sowie als Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft überplant ist, bleiben die sich dort befindlichen Bäume voraussichtlich in ihrem Bestand sowie ihren potenziellen Funktionen unberührt.

Insgesamt ist das Entstehen erheblicher Beeinträchtigungen potenziell geeigneter Wohnquartiere im Rahmen der vorliegenden Planung unwahrscheinlich.

Fledermausjagdquartiere

Fledermäuse jagen art- und situationsabhängig mehr oder weniger strukturgebunden. Die meisten heimischen Arten jagen entlang von Strukturen wie Hecken, Baumreihen, Wald-rändern, Gewässern bzw. Gewässerrändern.

Der Plangeltungsbereich besitzt derartige Strukturen in Form des entlang der Straße „Am Goldberg“ verlaufenden Knicks. Er ist Teil des den Plangeltungsraum umgebenden Knicknetzes. Bei Gehölzbeständen ist davon auszugehen, dass hier eine Vielzahl von Insekten

lebt, die als Nahrung für Fledermäuse in Betracht kommen. Die Fläche kann hinsichtlich ihrer Eignung als Fledermausjagdgebiet nicht getrennt von der Umgebung betrachtet werden. Bei einer Einzelbetrachtung dürften sie zu klein sein, um einer größeren Anzahl von Fledermäusen dauerhaft Nahrung zu bieten. Die Fläche ist vermutlich Teil eines größeren Jagdgebietes.

Bei der das Plangebiet betreffenden Knickstruktur handelt es sich nur um ein kurzes Endstück. Erhebliche Beeinträchtigungen eines Fledermausjagdreviers sind daher nicht zu erwarten. Während der Bauphasen im Bereich des Neubaugebietes kann es jedoch zu vorübergehenden Beeinträchtigungen des Reviers kommen, die jedoch nicht in den Bereich von Erheblichkeit fallen.

Flugstraßen

Fledermäuse nutzen diverse Strukturen im Gelände, wie z. B. Hecken, Baumreihen, Waldränder, Gewässer bzw. Gewässerränder, als Leitlinien, an denen sie sich auf ihrem Flug, z. B. vom Quartier zum Jagdgebiet, orientieren.

Die Neubaufäche des Geltungsbereiches wird von Fledermäusen voraussichtlich als Jagdrevier genutzt. Umliegende Straßen- und Grünzüge könnten als Flugstraßen zu weiteren Teilen des Jagdreviers fungieren bzw. Fledermäuse aus anderen Teilen der Landschaft zu der Fläche leiten.

Aufgrund der Lage und geringen Dimensionierung der vorhandenen Grünstruktur sind Störungen dieser und damit von möglichen Flugstraßen nicht zu erwarten.

Eine besondere Bedeutung der Gebiete für andere Groß- und Kleinsäuger besteht nicht.

Kompensation

Die Umsetzung von Kompensationsmaßnahmen ist nicht erforderlich.

Artenschutzrechtliche Prüfung nach § 44 BNatSchG

Im vorliegenden Planungsrahmen sind die zentralen Vorschriften des Artenschutzes gem. § 44 BNatSchG für besonders und streng geschützte Arten anzuwenden. Gem. § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG ist die erhebliche Störung der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten verboten. Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert. Gem. § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG dürfen darüber hinaus Fortpflanzungs- und Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten nicht aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden.

Alle Fledermausarten gelten gem. § 7 (2) Nr. 14 BNatSchG als streng geschützt und sind darüber hinaus auch als Arten des Anhanges IV FFH-Richtlinie nach europäischem Recht streng geschützt.

Bei Umsetzung der Planung kommt es nicht zu einer Verletzung der Verbotstatbestände des § 44 (1) BNatSchG.

1.2.2 Vögel

Vorhandene Daten

Dem Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein (LLUR) liegen für den südwestlichen Bereich der sich nordwestlich der Hauptstraße befindlichen landwirtschaftlichen Hofstelle Kartierungen von Schleiereulenvorkommen aus dem Jahr 2005 und 2008 vor. Nach Angaben des LLUR handelt es sich bei der Erfassung nicht um aktuelle flächendeckende Erhebungen. Die Erfassungen können teilweise auch als Zufallsfunde eingestuft werden. Im festgestellten Landschaftsplan gibt es für die Fläche keine Hinweise auf das Vorkommen bestimmter Vogelarten.

In Verbindung mit der 2011 u. a. im Kreis Ostholstein durchgeführten Gartenvogelzählung sind im Bereich des Betrachtungsraumes aufgrund der siedlungsgeprägten Umgebung folgende 20 europäischen Vogelarten zu erwarten: Haussperling, Amsel, Mehlschwalbe, Kohlmeise, Star, Blaumeise, Grünfink, Rauchschwalbe, Saatkrähe, Elster, Mauersegler, Ringeltaube, Feldsperling, Buchfink, Rotkehlchen, Hausrotschwanz, Rabenkrähe, Bachstelze, Silbermöwe, Graugans.

Es ist damit zu rechnen, dass alle aufgeführten Arten zwar nicht gleichzeitig, aber im langjährigen Verlauf innerhalb des Plangebietes gefunden werden können. Weitere Einzelinformationen bzw. Zufallsbeobachtungen existieren für den Bereich nicht.

Bewertung des Bestandes und der Empfindlichkeit gegenüber dem geplanten Eingriff

Mögliche Biotop der potenziellen Vorkommen

Bei Realisierung der Planung wird eine landwirtschaftliche Nutzfläche versiegelt. Da es sich jedoch nur um einen relativ kleinen Bereich handelt ist und derartige Freiflächen für die Vogelwelt eine untergeordnete Rolle spielen, ist nicht mit erheblichen Beeinträchtigungen der o. g. Vogelarten zu rechnen.

Die Fläche besitzt für die o. g. Vogelarten notwendige Lebensraumstrukturen in Form der z. T. entlang der Hauptstraße sowie der Straße „Am Goldberg“ verlaufende Knicks und des Baumbestandes an der Hauptstraße sowie im Bereich des Regenrückhalbeckens bzw. Löschteiches. Die genannten Grünstrukturen bieten eine Vielzahl an Brutplätzen. Darüber hinaus ist davon auszugehen, dass hier Insekten leben, die als Nahrung für Vögel in Betracht kommen. Erhebliche Störungen im Bereich der o. g. Knicks sind durch den im Rahmen des Bebauungsplanes Nr. 54 vorgesehenen Abstand von mindestens 3,0 m Knickschutzstreifen zu den geplanten baulichen Anlagen nicht zu erwarten. Die Bäume bleiben aufgrund der geplanten Darstellungen sowie der Festsetzungen im Bebauungsplan in ihrem Bestand erhalten.

Während der Bautätigkeiten ist jedoch mit einem gewissen Maß an Beeinträchtigungen zu rechnen. Die Störung von Arten durch die Baumaßnahmen, die ein kurzfristiges Ausweichen während dieser Zeiten mit sich bringen werden, beinhalten jedoch keine erheblichen Eingriffe.

Kompensation

Die Umsetzung von Kompensationsmaßnahmen ist nicht erforderlich.

Artenschutzrechtliche Prüfung nach § 44 BNatSchG

Im vorliegenden Planungsrahmen sind die zentralen Vorschriften des Artenschutzes gem. § 44 BNatSchG für besonders und streng geschützte Arten anzuwenden. Gem. § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG ist die erhebliche Störung der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten verboten. Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert. Gem. § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG dürfen darüber hinaus Fortpflanzungs- und Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten nicht aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden.

Die Störung von Arten durch Baumaßnahmen, die ein kurzfristiges Ausweichen von Individuen häufiger Arten während dieser Zeit mit sich bringt, beinhaltet keine Verstöße gegen § 44 BNatSchG.

1.2.3 Reptilien

Vorhandene Daten

Dem Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein (LLUR) liegen keine planungsrelevanten Angaben zum Vorkommen von Reptilien vor. Im festgestellten Landschaftsplan gibt es keine planungsrelevanten Hinweise auf das Vorkommen bestimmter Reptilienarten. Dem Verbreitungsatlas der Amphibien und Reptilien Schleswig-Holsteins sind ebenfalls keine artenschutzrelevanten Daten für den Untersuchungsraum und seine nähere Umgebung zu entnehmen.

Bewertung des Bestandes und der Empfindlichkeit gegenüber dem geplanten Eingriff

Mögliche Biotop der potenziellen Vorkommen

Reptilien sind Biotopkomplexbewohner. Sie sind dabei auf einen kleinräumigen Verbund verschiedener Teillebensräume angewiesen. Für Reptilien geeignete Biotop müssen ein ausreichendes Nahrungsangebot, Plätze zum Sonnen, Unterschlupfmöglichkeiten sowie geeignete Überwinterungsquartiere besitzen. Die größte Artenzahl sowie höchste Individuendichte beherbergen sonnige, trockene Örtlichkeiten mit nicht zu spärlichem Bewuchs, wie warme Waldränder sowie aufgelassene und verwilderte Kies-, Lehm- und Sandgruben.

Reptilien besitzen im Vergleich zu anderen Wirbeltieren eine hohe Habitatreue. Damit sind die einzelnen Individuen und Populationen in der Regel als repräsentativ für ihren jeweiligen Standort anzusehen. Zudem weisen vor allem Schlangen eine starke Bindung

an großflächige, naturnahe oder lediglich extensiv genutzte Biotope auf und sind damit gute Indikatoren für derartige Lebensraumkomplexe.

Vorkommen von Reptilien auf einer Freifläche wie der geplanten Neubaufläche sind eher unwahrscheinlich. Auch die z. T. entlang der Hauptstraße sowie der Straße „Am Goldberg“ verlaufenden Knicks gehören aufgrund seiner räumlichen Lage zu o. g. Biotopen keinem reptilienentsprechenden Biotopkomplex an. Der Plangeltungsraum besitzt keine Eignung als Reptilienlebensraum.

Kompensation

Die Umsetzung von Kompensationsmaßnahmen ist nicht erforderlich.

Artenschutzrechtliche Prüfung nach § 44 BNatSchG

Im vorliegenden Planungsrahmen sind die zentralen Vorschriften des Artenschutzes gem. § 44 BNatSchG für besonders und streng geschützte Arten anzuwenden. Gem. § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG ist die erhebliche Störung der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten verboten. Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert. Gem. § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG dürfen darüber hinaus Fortpflanzungs- und Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten nicht aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden.

Alle Reptilienarten gelten gem. § 7 (2) Nr. 14 BNatSchG als besonders geschützt. Bei Umsetzung der Planung kommt es nicht zu einer Verletzung der Verbotstatbestände des § 44 (1) BNatSchG.

1.2.4 Amphibien

Vorhandene Daten

Dem Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein (LLUR) liegen keine planungsrelevanten Angaben zum Vorkommen von Amphibien vor. Der Landschaftsplan der Gemeinde enthält keine Hinweise auf amphibienbedeutsame Kleingewässer in der Nähe des Untersuchungsraumes. Weitere Einzelinformationen bzw. Zufallsbeobachtungen existieren für den Plangeltungsbereich nicht. Dem Verbreitungsatlas der Amphibien und Reptilien Schleswig-Holsteins sind ebenfalls keine artenschutzrelevanten Daten für den Untersuchungsraum und seine nähere Umgebung zu entnehmen.

Bewertung des Bestandes und der Empfindlichkeit gegenüber dem geplanten Eingriff

Mögliche Biotopel der potenziellen Vorkommen

Geeignete Lebensräume für Amphibien sind vor allem (Feucht-)Wälder, Sümpfe, Feuchtwiesen, Gewässerufer, hochwüchsige Brachen sowie Waldränder.

Maßgeblich für die Besiedlung eines Gewässers durch Amphibien sind neben der Größe eine durchschnittliche Wasserführung bis in den Sommer hinein, eine ausreichende Besonnung, das Vorhandensein von Flachwasserzonen, die Lage in der Landschaft sowie ein möglicher Fischbesatz.

Der Grasfrosch (*Rana temporaria*) besiedelt nahezu alle Typen stehender und langsam fließender Gewässer. Als Landlebensraum werden feuchte Wälder, Sümpfe und nasse Wiesen bevorzugt. Auf seinen Wanderungen legt er bis zu 500 m zurück. Er besitzt eine hohe Empfindlichkeit gegenüber Fischbesatz. Nur im Falle des Vorhandenseins ausgedehnter Röhrichte und deckungsreicher Flachwasserzonen können in der Regel Grasfroschlaichgesellschaften angesiedelt werden.

Der Moorfrosch (*Rana arvalis*) besiedelt schwerpunktmäßig Fluss- und Moorniederungen. Er lebt in Moorgewässern, Sümpfen, Feuchtgrünländereien, Grünlandgräben sowie extensiv genutzten Fischteichen und besitzt eine Präferenz für stark besonnte Laichhabitats. Oftmals fallen die Landlebensräume mit den Laichhabitats zusammen, so dass die Jahreslebensräume einer Population bzw. eines Individuums recht klein sein können. Dies gilt z. B. für viele Grünlandgebiete, wo die Moorfroschnachweise im Wesentlichen auf die Gräben und Grabenränder beschränkt sind, insbesondere dann, wenn das Grünland kurzrasig und deckungsarm ist.

Die Erdkröte (*Bufo bufo*) ist hinsichtlich ihrer Habitatwahl relativ anspruchslos. In der Regel braucht sie große Gewässer mit ganzjähriger Wasserführung als Laichgewässer. Als Landlebensraum bevorzugt sie allerdings den Wald sowie Gehölzgruppen, Hecken und Gebüschel. Infolge der strengen Bindung an ihre Laichplätze wandern Erdkröten jährlich bzw. jedes zweite Jahr auf bestimmten, festgelegten Routen zu den Gewässern, in denen sie geschlüpft ist. Die Erdkröte ist diejenige Amphibienart mit dem größten Aktionsradius (2,2 km um das Laichgewässer). Sie ist gegenüber Fischbesatz relativ unempfindlich.

Aufgrund fehlender Flachwasserzonen sowie mangelnder Besonnung besitzt das Regenrückhaltebecken bzw. der Löschwasserteich innerhalb des Plangeltungsraumes nur eine geringe Bedeutung als Amphibienlebensraum. Innerhalb des Eingriffsraumes, d. h. im Bereich der geplanten gemischten Neubaufläche ist darüber hinaus aufgrund der Strukturarmut (Acker) bestenfalls mit Amphibienpopulationen geringer Größe zu rechnen. In Ergänzung wird durch die zwischen Regenrückhaltebecken bzw. Löschwasserteich dargestellte Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft ein Puffer zwischen Gewässer und Eingriffsraum entwickelt. Es bestehen keine weiteren amphibienbedeutsamen, plangebietsrelevanten Gewässer in der Umgebung. Durch die vorliegende Planung werden voraussichtlich keine erheblichen Beeinträchtigungen von Amphibienlebensräumen vorbereitet.

Kompensation

Die Realisierung von Kompensationsmaßnahmen ist nicht notwendig.

Artenschutzrechtliche Prüfung nach § 44 BNatSchG

Im vorliegenden Planungsrahmen sind die zentralen Vorschriften des Artenschutzes gem. § 44 BNatSchG für besonders und streng geschützte Arten anzuwenden. Gem. § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG ist die erhebliche Störung der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten verboten. Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert. Gem. § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG dürfen darüber hinaus Fortpflanzungs- und Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten nicht aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden.

Alle Amphibienarten gelten gem. § 7 (2) Nr. 14 BNatSchG als besonders geschützt. Bei Umsetzung der Planung kommt es nicht zu einer Verletzung der Verbotstatbestände des § 44 (1) BNatSchG.

1.2.5 Libellen

Vorhandene Daten

Dem Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein (LLUR) liegen keine planungsrelevanten Angaben zum Vorkommen von Libellen vor. Im festgestellten Landschaftsplan der Gemeinde Ahrensböök gibt es keine Daten über Libellenvorkommen im Untersuchungsraum. Weitere Einzelinformationen bzw. Zufallsbeobachtungen existieren für den Plangeltungsbereich nicht. Dem Verbreitungsatlas der Libellen Schleswig-Holsteins sind ebenfalls keine artenschutzrelevanten Daten für den Raum und seine nähere Umgebungen zu entnehmen.

Bewertung des Bestandes und der Empfindlichkeit gegenüber dem geplanten Eingriff

Mögliche Biotop- und Vorkommen

Die in Schleswig-Holstein vorkommenden Libellen lassen sich drei verschiedenen Biotop-typen zuordnen:

Fließgewässer (Quellen, Bäche, Flüsse, Kanäle, fließende Gräben), Stillgewässer (Seen, Weiher, Teiche, Altwasser, Tümpel, stehende Gräben) und Moore (Hochmoore, Übergangsmoore, Niedermoores, Torfstiche).

Der Betrachtungsraum besitzt aufgrund des Fehlens derartiger Biotoptypen keine Eignung als Lebensraum für Libellen.

Kompensation

Die Durchführung von Kompensationsmaßnahmen ist nicht erforderlich.

Artenschutzrechtliche Prüfung nach § 44 BNatSchG

Im vorliegenden Planungsrahmen sind die zentralen Vorschriften des Artenschutzes gem. § 44 BNatSchG für besonders und streng geschützte Arten anzuwenden. Gem. § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG ist die erhebliche Störung der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten verboten. Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert. Gem. § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG dürfen darüber hinaus Fortpflanzungs- und Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten nicht aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden.

Alle Libellenarten gelten gem. § 7 (2) Nr. 14 BNatSchG als besonders geschützt. Bei Umsetzung der Planung kommt es nicht zu einer Verletzung der Verbotstatbestände des § 44 (1) BNatSchG.

2 UMWELTBERICHT

2.1 Einleitung

2.1.1 Kurzdarstellung der Ziele und Inhalte der Flächennutzungsplanänderung

Angaben zum Standort

Beim ca. 2,3 ha großen Plangebiet handelt es sich beim Bereich nordwestlich der Hauptstraße um einen landwirtschaftlichen Betrieb sowie eine sich in nordöstlich Richtung anschließende Einfamilienhausbebauung.

Der Bereich südöstlich der Hauptstraße ist durch eine landwirtschaftliche Ackerfläche, auf der sich derzeit ein Wohnhaus mit dazugehörigem Garten befindet, geprägt. Im südwestlichen Teil liegt ein Regenrückhaltebecken bzw. ein Löschwasserteich mit dazugehörigem Uferrandbereich.

Art der Vorhaben und Festsetzungen

Das ursprüngliche Bauerndorf Grebenhagen besteht aus mehreren Hofanlagen mit großen, modernen Gebäuden, die einen Bereich mit Wohnhäusern umschließen. Stark davon abgesetzt entstand im Osten die Siedlung Goldberg, die auch sozial als nicht integriert empfunden wird. Die begonnene Bebauung beidseitig der Straße wird als ungünstig bewertet, da sie jeder Eigenart entbehrt und die Struktur des alten Dorfkerns aufweicht.

Planungsziel ist daher die Steuerung der dem umliegenden Bestand entsprechenden Entwicklung des Plangeltungsbereiches zur gemischten Baufläche und der damit auf Be-

bauungsplanebene verbundenen Möglichkeit zur Festsetzung eines Dorfgebietes. Eine behutsame städtebauliche Nachverdichtung soll dabei im Vordergrund stehen.

Die Fläche des landwirtschaftlichen Betriebes sowie des südwestlich dieser gelegenen Wohnhauses sind im rechtsgültigen Flächennutzungsplan als gemischte Bauflächen dargestellt. Der Bereich der sich nordöstlich anschließenden Wohnbebauung sowie die Flächen südöstlich der Hauptstraße sind als Wohnbauflächen gekennzeichnet. Im Rahmen der vorliegenden Planänderung werden alle Flächen aufgrund ihrer Prägung durch den umliegenden Bestand in Form der landwirtschaftlichen Hofstelle als gemischte Bauflächen dargestellt.

Der Bereich des vorhandenen Regenrückhaltebeckens bzw. des Löschteiches einschließlich der umliegenden Fläche wird unter Berücksichtigung ihrer derzeitigen Nutzung sowie der fehlenden Parzellenschärfe insgesamt als Grünfläche mit der Zweckbestimmung Parkanlage gekennzeichnet. Die im rechtsgültigen Flächennutzungsplan vorgesehene Darstellung dieser Fläche als Grünfläche mit der Zweckbestimmung Grünfläche Parkanlage / Kinderspielplatz wird auf die Zweckbestimmung Parkanlage reduziert, da mit einer ausschließlichen Wohnbebauung an dieser Stelle und der damit eventuell verbundenen Notwendigkeit zur Ausweisung eines Kinderspielplatzes aufgrund der Kennzeichnung als gemischte Baufläche nicht mehr gerechnet werden kann. Darüber hinaus wurde im Rahmen des sich parallel zur vorliegenden Planung in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes Nr. 54 auf der Grundlage der Richtlinie des Kreises Ostholstein zu kinder- und familienfreundlichen Planungen und Vorhaben vom 21.03.2000 eine Kinderfreundlichkeitsprüfung für das Plangebiet durchgeführt. Nach gründlicher Prüfung der örtlichen Situation wurde während der Entwurfsphase auf die Planung eines Spielplatzes im Falle einer damals noch zur Diskussion stehenden ausschließlichen Wohnnutzung innerhalb des Neubaubereiches verzichtet.

Die Darstellung der Hauptstraße als Straßenverkehrsfläche bleibt bestehen.

Der sich zwischen der vorhandenen und der im Rahmen der vorliegenden Planungen vorgesehenen Bebauung befindliche Bereich wird zu Kompensationszwecken als Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft gekennzeichnet und dient in Verbindung mit der o. g. Grünfläche als Grünpuffer zur vorhandenen Bebauung.

Umfang des Vorhabens und Angaben zum Bedarf an Grund und Boden

Das Gebiet der Flächennutzungsplanänderung umfasst eine Fläche von ca. 2,3 ha. Die als Neubaubereich geplante gemischte Baufläche (M) südöstlich der Hauptstraße besitzt eine Größe von 0,5 ha. Der überschlägig ermittelte Kompensationsflächenbedarf liegt derzeit bei ca. 0,25 ha.

2.1.2 Umweltschutzziele aus übergeordneten Fachgesetzen und Fachplanungen und ihre Berücksichtigung

2.1.2.1 Fachgesetze

Wichtige Fachgesetze wie das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) sowie das Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG) des Landes Schleswig-Holstein und das Bundesbodenschutzgesetz bilden die rechtlichen Grundlagen der vorliegenden Planung.

2.1.2.2 Planerische Vorgaben

Beachtlich bei der vorliegenden Planung sind die Vorgaben des Landschaftsplanes der Gemeinde Ahrensböök, des Landschaftsrahmenplanes sowie des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Ahrensböök und des Regionalplanes.

Besonders zu berücksichtigende Vorgaben für die vorliegende Planung ergeben sich aus den vorgenannten Planungen nicht.

2.1.2.3 Schutzgebiete und -objekte

Eingriffsregelung

Eingriffe in Natur und Landschaft sind gem. § 18 BNatSchG Veränderungen der Gestalt und Nutzung von Grundflächen, die die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und/oder das Landschaftsbild erheblich und nachhaltig beeinträchtigen.

Im Rahmen der vorliegenden Flächennutzungsplanänderung werden im Bereich der geplanten gemischten Baufläche (M) südöstlich der Hauptstraße Eingriffe im Sinne des BNatSchG vorbereitet. Auf Bebauungsplanebene sind die entsprechenden Punkte im Rahmen eines landschaftspflegerischen Fachbeitrages abzuarbeiten.

Der überschlägig ermittelte Kompensationsflächenbedarf liegt derzeit bei ca. 0,25 ha. Die Fläche findet u. a. als Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft südwestlich der geplanten gemischten Baufläche Eingang in die vorliegende Planung.

Artenschutz

Lebensraumtypen gem. FFH-Richtlinie sind in plangebietsrelevanter Nähe sowie im Plangebiet nicht vorhanden. Eine diesbezügliche artenschutzrechtliche Bedeutung liegt somit nicht vor.

Es werden die Tierartengruppen Groß- und Kleinsäuger einschließlich Fledermäuse, Vögel, Reptilien, Amphibien und Libellen näher betrachtet. Bei Umsetzung der Planung kommt es nicht zu einer Verletzung der Verbotstatbestände des § 44 (1) BNatSchG. (siehe Teil 2 – Umweltbericht 1)

2.2 Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen

2.2.1 Bestandsaufnahme und Bewertung des Umweltzustandes und der Umweltmerkmale

Nachfolgend werden für den Plangeltungsbereich der Umweltzustand und die besonderen Umweltmerkmale des Plangebietes auf das jeweilige Schutzgut bezogen dargestellt und die Wirkungen auf die Umwelt bewertet. So können die besonderen Empfindlichkeiten von Umweltmerkmalen gegenüber der Planung herausgestellt und Hinweise auf ihre Berücksichtigung gegeben werden. Im Rahmen des auf Bebauungsplanebene zu erarbeitenden landschaftspflegerischen Fachbeitrages werden daraus Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung, Ausgleich und Ersatz abgeleitet.

2.2.1.1 Schutzgut Mensch

Für den Menschen können im Zusammenhang mit der vorliegenden Planung Auswirkungen in Form von Lärmimmissionen sowie visuellen Beeinträchtigungen entstehen. Die Freizeit- und Erholungsfunktion kann von Bedeutung sein.

Bestand und Bewertung

Immissionsschutz

Zum derzeitigen Zeitpunkt wird davon ausgegangen, dass von der Hauptstraße im Rahmen der regionalen Verkehrsbelastung keine Immissionen ausgehen.

Der sich im südwestlichen Bereich des Plangebietes befindliche landwirtschaftliche Betrieb betreibt Intensivtierhaltung. Zu diesem ist der Mindestabstand nach der VDI-Richtlinie 3471 gegenüber neu entstehender Wohnbebauung zu berechnen. Gemäß dem gemeinsamen Runderlass vom 06.04.1982 (Amtsblatt S.-H. S. 213) ist u. a. gegenüber festgesetzten Dorfgebieten (MD) ein höheres Maß an Geruchsmissionen zumutbar. Gegenüber diesen Gebieten kann der notwendige Mindestabstand bis auf 50% verringert werden. Zur genauen Bestimmung dieses Abstandes wurde eine entsprechende gutachterliche Stellungnahme (siehe Teil 1 – Begründung Anlage 1) erstellt. Im Ergebnis sind die Abstände des geplanten Baugebietes von den einzelnen Komponenten der Stallanlage ausreichend. Erhebliche Geruchsbelästigungen oder gar gesundheitliche Schädigungen sind in jedem Fall sicher auszuschließen, da die notwendigen Mindestabstände eingehalten werden. Eine sinnvolle Weiterentwicklung des Betriebs wird durch die Neubebauung nicht zusätzlich eingeschränkt, da schon jetzt Wohnbebauungen deutlich näher zum Betrieb liegen, auf die seitens des Betriebes Rücksicht genommen werden muss.

Ver- und Entsorgung

Der gesamte Bereich der Gemeinde Ahrensböök wird über zentrale Wasserversorgungsanlagen mit Trink- und Brauchwasser durch den Zweckverband Ostholstein versorgt.

Die Gemeinde Ahrensböök wird durch das Leitungsnetz der E.ON Hanse AG mit elektrischer Energie versorgt.

Seitens der ZVO Energie GmbH ist der Aufbau einer Erdgasversorgung nicht vorgesehen.

Die Gemeinde Ahrensböök wird durch die Anlagen der DEUTSCHEN TELEKOM AG und den anderen privaten Fernmeldeanbietern versorgt.

Der Feuerschutz ist durch die Freiwilligen Feuerwehren gewährleistet. Der Löschwasserbedarf von 48 m³/h bei Bereitstellung des Löschwassers für eine Löschzeit von 2 Stunden gemäß Erlass des Innenministers vom 24.08.1999 -IV 334 - 166.701.400 / Arbeitsblatt W 405 des Deutschen Vereins des Gas- und Wasserfaches e.V. vom Juli 1978 über Trinkwasserleitungen und Hydranten ist gewährleistet.

Die Gemeinde Ahrensböök hat eine eigene zentrale Mischwasserbeseitigung. Das Plangebiet wird an das bestehende Netz angeschlossen. Die Klärteichanlage ist zum jetzigen Zeitpunkt bereits überlastet und wird daher künftig erweitert.

Im gesamten Ahrensbööcker Gemeindegebiet sind schwere Lehmböden vorhanden. Aus diesem Grund scheidet eine Versickerung als Oberflächenentwässerungslösung aus. Die Gemeinde Ahrensböök hat eine eigene zentrale Mischwasserbeseitigung. Das Plangebiet wird an das bestehende Netz angeschlossen. Seitens des Bauamtes der Gemeinde Ahrensböök wird davon ausgegangen, dass die Mischwasserbehandlungsanlage die zusätzliche Abwassermenge (Schmutz- und Oberflächenwasser) problemlos aufnehmen kann.

Die Aufgaben der Abfall- und Wertstoffsammlung werden vom Zweckverband Ostholstein im Plangebiet wahrgenommen. Die Müllentsorgung erfolgt durch den Zweckverband Ostholstein.

Das Plangebiet ist visuell durch seine Lage im Übergangsbereich zwischen Siedlung und freier Landschaft geprägt. Eine damit verbundene, gegenüber der vorgesehenen Planung bestehende besondere Empfindlichkeit des Raumes liegt derzeit nicht vor. Dem Raum ist eine niedrige Freizeit- und Erholungsfunktion zuzuordnen. Sich durch die vorliegende Planung ergebende optische Veränderungen durch die Errichtung einer dörflichen Bebauung sind nicht als erhebliche Beeinträchtigungen zu werten.

Im Hinblick auf das Schutzgut Mensch werden insgesamt betrachtet keine erheblichen Umweltauswirkungen vorbereitet.

2.2.1.2 Schutzgut Tiere und Pflanzen

Auf der Grundlage des Bundesnaturschutzgesetzes sind Tiere und Pflanzen als Bestandteile des Naturhaushaltes in ihrer natürlichen und historisch gewachsenen Artenvielfalt zu schützen. Ihre Lebensräume sowie sonstigen Lebensbedingungen sind zu schützen, zu pflegen, zu entwickeln und ggf. wieder herzustellen.

Bestand

Beim Bereich nordwestlich der Hauptstraße handelt es sich um einen landwirtschaftlichen Betrieb sowie eine sich in nordöstlich Richtung anschließende Einfamilienhausbebauung. Das Gelände südöstlich der Hauptstraße wird derzeit ackerbaulich genutzt. Entlang der Hauptstraße verläuft z. T. ein Knick. An der Hauptstraße sowie im Bereich des Regenrückhaltebeckens bzw. Löschteiches befinden sich ortsbildprägende Bäume.

Bewertung

Die Flächen besitzen im Hinblick auf die Bewertung von Biotopen sowie floristischen Arten keine besondere Bedeutung.

Ackerflächen gehören zu den Flächen mit allgemeiner ökologischer Bedeutung. Die ortsbildprägenden Bäume sowie die Knicks unterliegen dem Schutz des Landesnaturschutzgesetzes.

Im Hinblick auf die geschützten Grünstrukturelemente ist die Empfindlichkeit des Gebietes gegenüber neuen Nutzungen hinsichtlich des Schutzgutes Tiere und Pflanzen relativ hoch. Durch die vorliegende Planung werden diese in ihrem Bestand jedoch nicht gefährdet. Erhebliche Beeinträchtigungen werden nicht vorbereitet.

2.2.1.3 Schutzgut Boden

Mit Grund und Boden soll gem. § 1a (2) BauGB sparsam umgegangen werden.

Bestand und Bewertung

Das Plangebiet ist durch lehmigen Boden geprägt. Aufgrund der Art der Nutzung der geplanten Neubaufläche als Ackerland handelt es sich dabei um Böden mit Beeinträchtigungen durch Stoffeinträge (Dünge- und Pflanzenschutzmittel), intensive Bodenbearbeitung, Nutzung durch schwere Geräte usw.

Durch die vorliegende Planung werden Eingriffe in das o. g. Schutzgut vorbereitet, die erhebliche Umweltauswirkungen und damit verbundene flächenhafte Kompensationserfordernisse besitzen.

2.2.1.4 Schutzgut Wasser

Die Bewirtschaftung des Wasserhaushaltes ist mit dem Ziel einer nachhaltigen Entwicklung i. S. von § 1 (5) BauGB so zu entwickeln, dass auch nachfolgenden Generationen ohne Einschränkungen alle Optionen der Gewässernutzung offen stehen. Beim Schutzgut Wasser sind die Bereiche Grund- und Oberflächenwasser zu unterscheiden.

Bestand und Bewertung

Anzeichen für das Auftreten hoher Grundwasserstände im Bereich der Neubaufäche liegen nicht vor. Oberflächengewässer sind in Form des Regenrückhaltebeckens bzw. Löschwasserteiches vorhanden.

Durch die vorliegende Planung ist mit einer Erhöhung der Oberflächenversiegelung zu rechnen, die eine Reduzierung der Oberflächenwasserversickerung mit sich bringt und sich auf die Grundwassersituation auswirkt.

Mit erheblichen Umweltauswirkungen ist jedoch nicht zu rechnen.

2.2.1.5 Schutzgut Luft und Klima

Bestand und Bewertung

Aufgrund der geringen Größe des Plangeltungsraumes ist der Einfluss auf das Schutzgut Luft und Klima zu vernachlässigen. Erhebliche klimatische Beeinträchtigungen werden nicht vorbereitet.

2.2.1.6 Schutzgut Landschaft

Bestand und Bewertung

Beim Plangeltungsbereich handelt es sich um ein schwach relieffiertes Gelände mit landwirtschaftlichen Nutzflächen sowie Grünstrukturelementen. Der Bereich nordwestlich der Hauptstraße ist geprägt durch eine landwirtschaftliche Hofstelle sowie Wohnbebauung. Innerhalb der südöstlichen der Hauptstraße gelegenen Fläche bestehen neben der ackerbaulichen Nutzung ein Wohnhaus.

Dem Raum wird eine mittlere Bedeutung beigemessen.

Durch die Errichtung der geplanten dörflichen Bebauung südöstlich der Hauptstraße werden erhebliche Beeinträchtigungen vorbereitet.

2.2.1.7 Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

Unter Kultur- und sonstigen Sachgütern sind Güter zu verstehen, die Objekte von gesellschaftlicher Bedeutung als architektonisch wertvolle Bauten oder archäologische Schätze darstellen und deren Nutzbarkeit durch das entsprechende Vorhaben eingeschränkt werden könnte.

Bestand und Bewertung

Planungsrelevante Kultur- und Sachgüter sind nicht vorhanden.

Mit erheblichen Umweltauswirkungen ist nicht zu rechnen.

2.2.2 Wechselwirkungen zwischen den Belangen des Umweltschutzes

Die nach den Vorgaben des BauGB zu betrachtenden Schutzgüter beeinflussen sich gegenseitig in unterschiedlichem Maße. Dabei sind Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern sowie Wechselwirkungen aus Verlagerungseffekten und komplexe Wirkungszusammenhänge unter den Schutzgütern zu betrachten.

Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern, die zu einer Verstärkung der bereits dargestellten erheblichen Beeinträchtigungen bzw. zu neuen Beeinträchtigungen mit erheblicher Bedeutung führen können, sind nicht zu erwarten.

2.2.3 Zusammengefasste Umweltauswirkungen

Erhebliche Umweltauswirkungen ergeben sich schutzgutabhängig bau-, anlagen- und nutzungsbedingt.

Das geplante Vorhaben besitzt für das Schutzgut Boden bau- und anlagenbedingte mögliche erhebliche Umweltauswirkungen. Durch die Realisierung baulicher Anlagen im Bereich der Neubaufäche z. B. durch das Einbringen von standortfremdem Material für die Herstellung von bebauungsfähigem Untergrund, die Schaffung von Bautrassen und Zwischenlagerflächen kommt es zu erheblichen Beeinträchtigungen des o. g. Schutzgutes. Die anlagenbedingten erheblichen Auswirkungen entstehen durch dauerhafte Vollversiegelungen von Flächen durch die Standorte der baulichen Anlagen sowie die Versiegelungen von Stellplätzen sowie Lager- und Fahrflächen.

Mögliche erhebliche Umweltauswirkungen bezüglich des Schutzgutes Landschaft ergeben sich anlagenbedingt. Die Beeinflussung besteht durch die visuelle Beeinträchtigung des Landschaftsraumes.

Nachfolgend wird die Abschätzung des Auftretens von erheblichen Umweltauswirkungen in einer Übersicht schutzgutbezogen dargestellt:

Schutzgut	Auftreten von Erheblichkeiten
Mensch	-
Tiere und Pflanzen	-
Boden	möglich
Wasser	-
Luft und Klima	-
Landschaft	möglich
Kultur- und Sachgüter	-
Wechselwirkungen	-

Mögliche erhebliche Umweltauswirkungen

2.3 Entwicklungsprognosen des Umweltzustandes

2.3.1 Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung

Mit der vorliegenden Planung sind die unter Ziffer 2.1.2 ermittelten erheblichen Umweltauswirkungen verbunden. Im Zuge der Realisierung der Planung könnte durch die Kompensation der Eingriffe in Boden, Natur und Landschaft für alle Schutzgüter mit erheblichen Verbesserungen gerechnet werden.

2.3.2 Prognose bei Nichtdurchführung der Planung

Ohne die Realisierung der Neubauflächen wird der Bereich der Neubaufläche weiterhin intensiv landwirtschaftlich bewirtschaftet. Die Beeinträchtigungen aus intensiver landwirtschaftlicher Nutzung für die Vielfalt der Bodenstruktur bleiben erhalten, ebenso die Durchlässigkeit des Bodens und ihre Bedeutung für Tier- und Pflanzenarten sowie das Kleinklima. Die dörfliche Entwicklung der Ortslage von Grebenhagen würde sich eingeschränkt darstellen.

2.3.3 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich erheblich nachteiliger Umweltauswirkungen

Die Belange des Umweltschutzes sind gem. § 1 (6) Nr. 7 BauGB bei der Aufstellung der Bauleitpläne und in der Abwägung nach § 1 (7) BauGB zu berücksichtigen. Im Besonderen sind auf der Grundlage der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung gem. § 1a (3) BauGB i. Vbg. m. § 21 (1) BNatSchG die Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu beurteilen und Aussagen zur Vermeidung, Verminderung und Ausgleich zu entwickeln. Die Bauleitplanung stellt zwar selbst keinen Eingriff in Natur und Landschaft dar. Nicht unbedingt erforderliche Beeinträchtigungen sind aber durch planerische Konzeption zu unterlassen bzw. zu minimieren und entsprechende Wertverluste durch Aufwertung von Teilfläche soweit möglich innerhalb bzw. außerhalb des Gebietes durch geeignete Maßnahmen auszugleichen. Dies ist im vorliegenden Fall im Rahmen des landschaftspflegerischen Fachbeitrages zum sich parallel in Aufstellung befindlichen Bebauungsplan zu leisten.

2.3.4 Allgemeine umweltbezogene Zielvorstellungen

Aus der Beschreibung der Umwelt und ihrer Bestandteile ergeben sich hinsichtlich der umweltbezogenen Zielvorstellungen Anforderungen aufgrund der erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen beim Schutzgut Boden sowie Schutzgut Landschaft.

2.3.5 Schutzgut Boden

Bei Inanspruchnahme der geplanten Neubaufäche entsteht für den Bereich der baulichen Anlagen ein Erfordernis, Flächen für Ausgleichsmaßnahmen auszuweisen. Der erforderliche Umfang wird im Rahmen des zu erarbeitenden landschaftspflegerischen Fachbeitrages zum sich parallel in Aufstellung befindlicher Bebauungsplan ermittelt. Er hängt von der geplanten Nutzungsintensität und den eventuell auf der Fläche vorgesehenen ausgleichswirksamen Maßnahmen ab. Der überschlägig ermittelte Kompensationsflächenbedarf liegt derzeit bei ca. 0,25 ha. Die Fläche findet als Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft südöstlich der geplanten gemischten Baufläche Eingang in die vorliegende Planung.

2.3.6 Schutzgut Landschaft

Bei Beeinträchtigungen des o. g. Schutzgutes sind entsprechende Kompensationsmaßnahmen, wie z. B. die Neuanlage von Grünstrukturen, durchzuführen. Der erforderliche Umfang wird im Rahmen des zu erarbeitenden landschaftspflegerischen Fachbeitrages zum sich parallel in Aufstellung befindlichen Bebauungsplan ermittelt.

2.3.7 Anderweitige Planungsmöglichkeiten

Das ursprüngliche Bauerndorf Grebenhagen besteht aus mehreren Hofanlagen mit großen, modernen Gebäuden, die einen Bereich mit Wohnhäusern umschließen. Stark davon abgesetzt entstand im Osten die Siedlung Goldberg, die auch sozial als nicht integriert empfunden wird. Die begonnene Bebauung beidseitig der Straße wird als ungünstig bewertet, da sie jeder Eigenart entbehrt und die Struktur des alten Dorfkerns aufweicht. Planungsziel ist daher die Steuerung der dem umliegenden Bestand entsprechenden Entwicklung des Plangeltungsbereiches zum Dorfgebiet. Eine behutsame städtebauliche Nachverdichtung soll dabei im Vordergrund stehen. Aufgrund der genannten Strukturen und damit verbundenen Problematik ist das Erfordernis zur Durchführung einer Alternativstandortprüfung nicht gegeben.

Die Inanspruchnahme der geplanten Neubaufäche ist auf dem gewählten Standort darüber hinaus, insbesondere unter Berücksichtigung ihres derzeitigen Zustandes, mit den geplanten Eingriffen als vergleichsweise gering einzustufen.

2.4 Zusätzliche Angaben

2.4.1 Technische Verfahren bei der Umweltprüfung

Für die vorliegende Umweltprüfung wurden die Ergebnisse nachfolgender technischer Verfahren verwendet:

- Schutzgut Mensch: Immissionsauswirkungen auf der Basis einer gutachterlichen Stellungnahme

- Schutzgut Tiere und Pflanzen: Potenzialanalyse
- Schutzgut Boden: Bewertungsverfahren
- Schutzgut Wasser: Bewertungsverfahren
- Schutzgut Landschaft: Bewertungsverfahren

2.4.2 Hinweise zur Durchführung der Umweltüberwachung

Da der Flächennutzungsplan keine Baurechte begründet, besitzt die Umweltüberwachung in diesem Rahmen eine geringe Bedeutung. Die Umweltüberwachung konzentriert sich auf erhebliche Umweltbelange, die sich aus der Realisierung der Bauleitpläne ergeben.

Für die Umweltüberwachung werden folgende Maßnahmen festgelegt:

- Überprüfung der Realisierung der auf Bebauungsplanebene umzusetzenden Maßnahmen der Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung
- Informationen der Behörden gem. § 4 (3) BauGB

2.4.3 Allgemein verständliche Zusammenfassung

Bei Durchführung der vorliegenden Planung werden voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen vorbereitet.

Im Rahmen des Umweltberichts werden der Umweltzustand und die besonderen Umweltmerkmale im derzeitigen Zustand schutzgutbezogen dargestellt und die Wirkungen auf die Umwelt bewertet.

So können die besonderen Empfindlichkeiten von Umweltmerkmalen gegenüber der Planung herausgestellt und Hinweise auf ihre Berücksichtigung gegeben werden. Erhebliche Umwelteinwirkungen sind für das Schutzgut Boden sowie das Schutzgut Landschaft zu erwarten.

Für die Schutzgüter Boden sowie Landschaft können im Rahmen des für die Aufstellung der parallel laufenden Bebauungsplanaufstellung erforderlichen landschaftspflegerischen Fachbeitrages Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung, Ausgleich und Ersatz abgeleitet werden.

Vermerk:

Die vorstehende Begründung zur Aufstellung der 8. Flächennutzungsplanänderung der Gemeinde Ahrensböök wurde am 25.04.2013 gebilligt.

Ahrensböök, den 29.07.2013
Siegel




Bürgermeister